

Österreich Werbung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Die Weitergabe des Berichtes an Dritte bedarf, sofern im Auftragschreiben nicht ausdrücklich erlaubt, der vorherigen Zustimmung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Im Hinblick auf die Anforderungen von § 274 Abs 7 und 8 UGB tritt die elektronische Fassung nicht anstelle der Papierfassung, sondern versteht sich als unverbindliche elektronische Kopie.

Österreich Werbung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Gleichschrift

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag, Auftrag zur Rechnungsprüfung und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB	3
4. Bestätigungsvermerk	4-6
5. Bericht über die Rechnungsprüfung	7-8

BEILAGENVERZEICHNIS**Beilagen****Jahresabschluss**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	Beilage I
Bilanz zum 31. Dezember 2019	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2019	
Anhang für das Rechnungsjahr 2019 (einschließlich Anlagen zum Anhang)	

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	Beilage II
--	------------

An die Mitglieder des Präsidiums der
Österreich Werbung, Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und die Rechnungsprüfung zum 31. Dezember 2019 der

Österreich Werbung, Wien
(im Folgenden auch kurz "Verein" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG, AUFTRAG ZUR RECHNUNGSPRÜFUNG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2019 der Österreich Werbung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs 2 VerG für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt bzw. bestellt. Gemäß § 22 Abs 2 VerG hat der Abschlussprüfer in diesem Fall auch die Aufgaben der Rechnungsprüfer zu übernehmen.

Der Verein, vertreten durch die Geschäftsführerin, schloss mit uns einen Vertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung, und die Rechnungsprüfung ab.

Bei dem geprüften Verein handelt es sich um einen großen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Für Vereine dieser Größenklasse sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs 2 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) maßgeblich.

Bei der gegenständlichen Abschlussprüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Die in § 269 ff UGB aufgestellten Grundsätze und die ergänzenden Vorschriften des VerG wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich darauf, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Bei der Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze zur Durchführung von Abschlussprüfungen und von vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)).

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Oktober 2019 (Vorprüfung) sowie im März und April 2020 (Hauptprüfung) überwiegend am Vereinssitz in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Hans-Erich Sorli, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Verein abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen Verein und uns als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten kommen § 275 UGB und § 24 Abs 4 VerG zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Leitungsorgans im Anhang des Jahresabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die Geschäftsführerin und die anderen, für die Rechnungslegung und Finanzgebarung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans des Vereins erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von der Geschäftsführerin unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Vereins gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführerin oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Vereinsstatuten erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Österreich Werbung, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage des Vereins für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und den österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Jahresabschluss

Das Leitungsorgan ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereinsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist das Leitungsorgan dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, das Leitungsorgan beabsichtigt, entweder den Verein zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Vereins abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch das Leitungsorgan sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Vereins von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 16. April 2020

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. (FH) Rosemarie König
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

5. BERICHT ÜBER DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

Wir haben die Rechnungsprüfung der

Österreich Werbung, Wien,

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt.

Verantwortung des Leitungsorgans für die Finanzgebarung

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans des Vereins, der dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Verantwortung des Rechnungsprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Rechnungsprüfung

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben ist und die Mittel des Vereins statutengemäß verwendet wurden. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen, und auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

Wir haben unsere Rechnungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufstüblichen Grundsätze zu vereinsrechtlichen Rechnungsprüfungen durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Rechnungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung des Vereins von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Die statutengemäße Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist ebenso nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Rechnungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse ist für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung gegeben, und die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgte statutengemäß; ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem Insichgeschäfte, kamen nicht vor.

Wien, am 16. April 2020

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer

ppa Mag. (FH) Rosemarie König
Wirtschaftsprüferin

BEILAGEN

Aktiva	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	608.615,78	957.271,12
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten <i>davon Grundwert</i>	201.107,30 201.107,23	201.107,30 201.107,23
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	709.508,85	994.650,60
	<u>910.616,15</u>	<u>1.195.757,90</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	490.545,84	490.545,84
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.634.357,26	2.105.624,72
	<u>3.124.903,10</u>	<u>2.596.170,56</u>
	4.644.135,03	4.749.199,58
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	2.674.431,91 0,00	2.566.302,10 0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i> <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	348.179,28 348.179,28 0,00	163.266,67 163.266,67 0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	865.821,01 278.199,87	1.124.901,14 292.960,70
	<u>3.888.432,20</u>	<u>3.854.469,91</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.613.625,99	12.430.881,09
	16.502.058,19	16.285.351,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	515.539,29	617.456,54
Summe Aktiva	21.661.732,51	21.652.007,12

Passiva	31.12.2019 €	31.12.2018 €
A. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen	4.211.063,46	3.951.823,22
2. gewidmete Rücklagen	4.200.700,00	3.886.000,00
	8.411.763,46	7.837.823,22
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	141.754,70	182.256,18
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.497.711,31	1.523.303,91
2. Rückstellungen für Pensionen	2.584.919,00	2.586.773,00
3. sonstige Rückstellungen	2.394.395,13	2.588.553,58
	6.477.025,44	6.698.630,49
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.991.690,05	3.865.460,57
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>2.991.690,05</i>	<i>3.865.460,57</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	720.233,77	897.670,71
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>720.233,77</i>	<i>897.670,71</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>720.233,77</i>	<i>897.670,71</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	1.741.654,07	1.972.817,65
<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.055.188,88</i>	<i>1.118.780,10</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>203.980,24</i>	<i>200.961,39</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>1.526.747,34</i>	<i>1.674.721,16</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>214.906,73</i>	<i>298.096,49</i>
	5.453.577,89	6.735.948,93
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>5.238.671,16</i>	<i>6.437.852,44</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>214.906,73</i>	<i>298.096,49</i>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.177.611,02	197.348,30
Summe Passiva	21.661.732,51	21.652.007,12

	2019 €	2018 €
1. Mitgliedsbeiträge	32.626.560,00	33.226.560,00
2. Umsatzerlöse	17.687.011,49	16.441.634,46
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	7.312,47	4.826,84
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	23.029,83	25.994,12
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	40.501,48	40.501,48
d) Erträge aus Förderungen	0,00	500.000,00
e) übrige	3.254,73	1.850,44
	74.098,51	573.172,88
4. Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.636.960,89	29.757.103,85
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	9.820.929,72	10.689.363,20
b) soziale Aufwendungen	3.132.103,73	3.446.450,61
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<i>261.139,28</i>	<i>520.900,76</i>
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen	394.521,67	377.974,82
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.238.117,65	2.325.621,88
c) sonstiger Personalaufwand	865.797,20	700.390,18
	13.818.830,65	14.836.203,99
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.138.667,60	1.282.963,99
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	66.771,52	27.191,03
b) übrige		
Buchwert abgegangener Anlagen	3.935,04	6.440,83
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen	438,55	0,00
Wertberichtigungen zu Forderungen	1.877,69	428,40
diverse betriebliche Aufwendungen	4.253.395,30	4.323.986,23
	4.259.646,58	4.330.855,46
	4.326.418,10	4.358.046,49
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	466.792,76	7.049,02
9. Erträge aus Beteiligungen	55.334,64	50.000,00
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>55.334,64</i>	<i>50.000,00</i>
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	23.266,93	38.126,93
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>

	2019	2018
	€	€
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.552,62	5.998,95
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	30.611,28	21.046,26
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen	0,00	14.080,00
<i>davon Abschreibungen auf Finanzanlagen</i>	<i>0,00</i>	<i>14.080,00</i>
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzergebnis)	114.765,47	101.092,14
15. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 8 und Z 14)	581.558,23	108.141,16
16. Steuern vom Einkommen	7.617,99	10.828,55
17. Ergebnis nach Steuern	573.940,24	97.312,61
18. Jahresüberschuss	573.940,24	97.312,61
19. Veränderung von gewidmeten Rücklagen	-314.700,00	-1.586.860,00
20. Jahresgewinn/-verlust	259.240,24	-1.489.547,39

Verein Österreich Werbung

Wien

ANHANG

Jahresabschluss 31. Dezember 2019

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im laufenden Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Immaterielle Vermögensgegenstände sowie **Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet und werden, soweit abnutzbar, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die **geringwertigen Vermögensgegenstände** werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten bzw. mit den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt.

Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert (Börsenkurs) zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken sind durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Laut einem Beschluss des Direktoriums (nunmehr Präsidium) vom 30. Juni 1992 werden jeweils 3 % des Gesamtjahresbudgets des Folgejahres in eine Vorsorge „Eiserne Reserve“ eingestellt. Diese dient zur Abdeckung des Kursrisikos bei der Umrechnung der den Market Offices in Landeswährung zur Verfügung gestellten Budgetmittel. Jeder Zugriff auf diese Reserve ist an die Zustimmung durch das Präsidium gebunden. Zur Deckung von 50 % der „Eisernen Reserve“ wurden Wertpapiere im Anlagevermögen angeschafft.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft einen Baukostenzuschuss, welcher vom Vermieter der seit August 2013 genutzten Büroräumlichkeiten gewährt wurde. Der Investitionszuschuss wird entsprechend der Nutzungsdauer der zugrundeliegenden Anlageinvestitionen aufgelöst. Der Auflösungsbetrag wird unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** ausgewiesen.

Rückstellungen werden entsprechend § 211 UGB mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr wurden mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst. Als marktüblicher Zinssatz wurde der von der deutschen Bundesbank zum 31.12.2019 veröffentlichte Zinssatz mit entsprechender Laufzeit herangezogen. Der sich aus der erstmaligen Anwendung von § 211 UGB idF RÄG 2014 ergebende Differenzbetrag beläuft sich auf 117.447,59 EUR. Dieser wird unter Anwendung der Übergangsbestimmung gemäß § 906 Abs 34 UGB in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und über fünf Jahre aufgelöst.

Gemäß § 211 Abs 1 UGB werden **Rückstellungen für Pensionen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen** mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag angesetzt. Dies betrifft seit dem Geschäftsjahr 2019 auch gesetzlich vorgesehene Abfertigungsrückstellungen, welche in Vorjahren finanzmathematisch ermittelt wurden. Die Berechnung der gesetzlichen Abfertigungsansprüche für Italien und die Vereinigten Arabischen Emirate erfolgt nach lokalem Recht.

Für die Berechnung der **Abfertigungsrückstellungen** wurde gemäß AFRAC Stellungnahme 27 der 7-Jahres-Durchschnitt-Zins laut Mercer iHv. 1,73 % (Vorjahr 2,32 %) für Inlandsmitarbeiter und 1,56 % (Vorjahr: 2,32 %) für Auslandsmitarbeiter verwendet. Der versicherungsmathematischen Berechnung wurden die Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P für Angestellte nach dem Teilwertverfahren zugrunde gelegt. Künftige Bezugserhöhungen wurden aus den durchschnittlichen tatsächlichen Erhöhungen in den beiden Gruppen der letzten 5 Jahre für Wien mit 1,91 % (Vorjahr 2,38 %) und für das Ausland mit 1,54 % (Vorjahr 1,71 %) berechnet. Die vertraglichen Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter in den Außenhandelsstellen iHv. 199.935,00 EUR (Vorjahr 182 TEUR) finden sich in den sonstigen Rückstellungen, da die Verträge zum Bilanzstichtag als ruhend gestellt waren.

Zusätzlich wird als interne Sicherstellung eine Rückstellung für potenziell anfallende Abfertigungen im Ausland, die zwar nach lokalem Recht nicht gesetzlich verpflichtend sind, faktisch jedoch regelmäßig schlagend werden, gebildet. Diese Rückstellung wird aus dem Durchschnittswert der angefallenen Zahlungen der letzten 10 Jahre errechnet und mit einem marktüblichen Zinssatz 10 Jahre entsprechend RÄG abgezinst. Die Darstellung erfolgt unter der Bilanzposition „sonstige Rückstellungen“.

Die **Rückstellungen für Pensionen** betreffen ausschließlich ehemalige Geschäftsführer und wurden entsprechend der versicherungsmathematischen Berechnung der Arithmetica dotiert. Der Berechnung wurden die Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P für Angestellte nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechenzinsfuß von 1,11 % (Vorjahr: 1,42 %) zugrunde gelegt.

Ab 01. Jänner 2010 wurde eine neue Vereinbarung zur betrieblichen Altersvorsorge in Form einer eigenen Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Damit wurde die Umstellung auf eine beitragsorientierte Kollektivversicherung realisiert.

Die Berechnung der **Urlaubsrückstellung** erfolgte für die Angestellten in Wien und jene Angestellten im Ausland, die über einen Vertrag nach österreichischem Recht verfügen, mit einem Teiler von 18 Urlaubstagen. Die Ansprüche der Mitarbeiter nach lokalem Recht wurden vom jeweiligen Steuerberater vor Ort ermittelt und im Verein Wien rückgestellt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Als Grundlage für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro wurde für die Bilanz der Stichtagskurs zum 31. Dezember 2019 und für die Gewinn- und Verlustrechnung der Durchschnittskurs 2019 herangezogen.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird im beiliegenden **Anlagen-
spiegel** (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Im Zuge der Übersiedelung in das neue Bürogebäude im August 2013 wurde vom Vermieter ein Baukostenzuschuss gewährt und davon ein Teil für Investitionen in gemietete Anlagen verwendet. Die planmäßige Nutzungsdauer wurde für diese Investitionen mit 10 Jahren festgesetzt.

Die restliche Summe sowie die Mietfreistellung wurden als Mietreduktion als **Verbindlichkeiten** gebucht und auf die Mietlaufzeit von 10 Jahren aufgeteilt.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen werden Nutzungsrechte und EDV-Lizenzen ausgewiesen.

Der planmäßigen Abschreibung liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Nutzungsdauer
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre
Software	3 Jahre
Hardware	3 Jahre
Nutzungsrechte	3 - 5 Jahre

In der Position Grundstücke und Bauten ist ein Grundwert von 201.107,23 EUR enthalten (Vorjahr: 201 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2019 kam es zu einer Zuschreibung von 1.901,60 EUR bei den Wertpapieren des Anlagevermögens (Vorjahr: 2 TEUR). Es wurden keine Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens vorgenommen (Vorjahr: 14 TEUR).

Wertpapiere in Höhe von 35.000,00 EUR (Vorjahr: 35 TEUR) sind zur Sicherstellung diverser Bankgarantien verpfändet.

Die sonstigen Haftungsverhältnisse unter Angabe der Pfandrechte und sonstigen dinglichen Sicherheiten bestehen aus einer Mietgarantie der Bank Austria in Höhe von 26.381,25 USD umgerechnet zum jeweiligen Stichtagskurs 23.512,70 EUR.

Die ausgewiesenen Forderungen weisen zum Stichtag folgende Restlaufzeiten auf:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.674.431,91	0,00	0,00	2.566.302,10	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	348.179,28	0,00	0,00	163.266,67	0,00	0,00
Sonstige Forderungen	587.621,14	278.199,87	0,00	831.940,44	292.960,70	0,00
Summe	3.610.232,33	278.199,87	0,00	3.561.509,21	292.960,70	0,00

In den **Forderungen aus Lieferung und Leistung** sind keine debitorischen Kreditoren enthalten (Vorjahr 1 TEUR).

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind - unverändert zum Vorjahr - ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Davon 295.768,21 EUR (Vorjahr 37 TEUR) aus debitorischen Kreditoren.

In den **sonstigen Forderungen** sind Erträge in der Höhe von 29.815,35 EUR (Vorjahr: 27 TEUR) enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Entwicklung der gewidmeten Rücklagen wird im beiliegenden **Rücklagenspiegel** (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen zum Stichtag folgende Restlaufzeiten auf:

	Geschäftsjahr			Vorjahr		
	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.991.690,05	0,00	0,00	3.865.460,57	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	720.233,77	0,00	0,00	897.670,71	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.526.747,34	214.906,73	0,00	1.674.721,16	298.096,49	0,00
Summe	5.238.671,16	214.906,73	0,00	6.437.852,44	298.096,49	0,00

In den **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung** sind keine kreditorischen Debitoren enthalten. (Vorjahr 4 TEUR).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen – unverändert zum Vorjahr – ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind Aufwendungen in der Höhe von 23.247,75 EUR (Vorjahr: 47 TEUR) enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Der Rückstellungsspiegel* zeigt zum Stichtag folgende Veränderungen:

	Stand 01.01.2019 EUR	Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen					
3195 Abfertigungsrückstellung Büros	334.663,53	103.217,71	0,00	52.913,49	284.359,31
9001 Rückstellung Abfertigung Wien	769.409,78	0,00	0,00	14.205,22	783.615,00
9004 Rückstellung Abfertigung Büros	419.230,60	0,00	0,00	10.506,40	429.737,00
	1.523.303,91	103.217,71	0,00	77.625,11	1.497.711,31
Rückstellungen für Pensionen					
3181 Rückstellungen GF	2.586.773,00	1.854,00	0,00	0,00	2.584.919,00
sonstige Rückstellungen					
2445 Verrechnung Essensbons	42.681,86	66.232,00	0,00	74.802,00	51.251,86
3150 Rückstellung Resturlaub	1.046.500,19	85.030,71	0,00	0,00	961.469,48
3180 Rückstellungen Wien	251.782,90	166.821,69	15.837,83	143.038,95	212.162,33
3183 sonstige Rückstellungen Büro	33.441,00	26.249,00	7.192,00	7.294,06	7.294,06
3184 Rückstellung Rückbau Büro	232.210,48	0,00	0,00	2.717,70	234.928,18
3185 sonstige Ruckstellungen Bueros	20.432,20	8.783,24	0,00	0,00	11.648,96
3187 Rückstellung Personalentschädigungen	661.006,77	23.198,86	0,00	67.499,27	705.307,18
3191 Urlaubsrückstellung Büros	300.498,18	103.667,01	0,00	13.501,91	210.333,08
	2.588.553,58	479.982,51	23.029,83	308.853,89	2.394.395,13
Summe Rückstellungen	6.698.630,49	585.054,22	23.029,83	386.479,00	6.477.025,44

*) Bei den langfristigen Rückstellungen wurde im Jahr 2016 von der Übergangsregelung nach RÄG 14 Gebrauch gemacht, und der Unterschiedsbetrag auf fünf Jahre verteilt.

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen:

	Geschäftsjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR
Ausstehende Rechnungen	85	157
Offene Urlaube und Zeitguthaben	1.171	1.347
Sonstige Personalkosten	813	793
Rückbaukosten für Mietobjekte	325	292
Summe	2.394	2.589

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Berichtsjahr 32.500,00 EUR (Vorjahr: 40 TEUR). Davon 27.500,00 EUR (Vorjahr: 27 TEUR) für Abschlussprüfungen sowie 5.000,00 EUR (Vorjahr: 13 TEUR) für sonstige Leistungen.

Der Gesamtbetrag der **sonstigen finanziellen Verpflichtungen** beträgt 6.288.954,57 EUR (Vorjahr: 6.556 TEUR). Davon betragen die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
Gesamtbetrag des Folgejahres	1.429.770,03	1.517
Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre	6.288.954,57	6.556

An **Mitgliedsbeiträgen** wurden im Geschäftsjahr von den beiden Mitgliedern (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und Wirtschaftskammer Österreich) insgesamt 32.126.560,00 EUR (Vorjahr 32.127 TEUR) geleistet. Des Weiteren wurden in der außerordentlichen Generalversammlung vom 26.03.2019 ein einmaliger zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 500.000,00 EUR des Bundes beschlossen und im Mai 2019 zur Auszahlung gebracht.

In der ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2019 wurden Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 24.095.000,00 EUR, ein außerordentlicher einmaliger zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 300.000,00 EUR des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, sowie Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 8.031.560,00 EUR und ein einmaliger zusätzlicher außerordentlicher Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 600.000,00 EUR der Wirtschaftskammer Österreich für das Jahr 2020 beschlossen.

Umsätze mit nahestehenden Unternehmen und Personen:

Name	Nettoumsatz 2019	Vorjahr in TEUR
Asfinag	11.473,00	9
Reisebüro Hochzillertal GmbH Agentur für alpines Marketing	106.408,88	90
ÖAMTC	131,70	1
ORF	32,50	5
Wiener Städtische Versicherung	54.325,00	53
Int. Amtssitz- u. Konferenzzentrum Wien/Austria Center Vienna (ACV)	54.950,97	0
Wirtschaftskammer	1.187.737,00	1.137
Gesamtsumme	1.415.059,05	1.295

Sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen wurden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Die Umsatzerlöse werden im Wesentlichen im Inland erzielt.

Den Erträgen aus dem Leistungsverkauf mit öffentlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmen in der Höhe von 2.306.766,00 (Vorjahr: 2.723 TEUR) stehen Aufwendungen in der Höhe von 1.745.478,00 EUR (Vorjahr: 2.058 TEUR) gegenüber. Davon betreffen Erträge von 187.333,00 EUR (Vorjahr: 65 TEUR) mit privatwirtschaftlichen Unternehmen den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind keine Subventionen enthalten (Vorjahr: 500 TEUR).

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen** sind 307.232,45 EUR (Vorjahr: 295 TEUR) Aufwendungen für Abfertigungen bzw. 87.289,22 EUR (Vorjahr: 83 TEUR) Leistungen an die Mitarbeitervorsorgekasse enthalten.

III. Sonstige Angaben

Für das Abschlussjahr wurde ein durchschnittliches Vollzeitäquivalent von 154,86 (Vorjahr: 166,26) Dienstnehmern ermittelt. Darin enthalten sind die Dienstnehmer unserer Austria Center mit einem Personalaufwand von 865.797,20 EUR (Vorjahr: 700 TEUR). Diese werden von der Wirtschaftskammer Österreich an die Österreich Werbung weiterverrechnet. Diese weiterverrechneten Personalaufwendungen werden seit dem Geschäftsjahr 2015 unter dem Unterpunkt c des Personalaufwands ausgewiesen. Sämtliche Dienstnehmer sind Angestellte.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen der Geschäftsführerin:

Als Geschäftsführerin war im Abschlussjahr Frau Dr. Petra STOLBA bestellt.

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsführung gelangt die Schutzklausel gemäß § 242 (4) UGB zur Anwendung. Die Österreich Werbung hat keine leitenden Angestellten im Sinne des § 239 Abs 1.Z.3 UGB.

	Aufwendungen für	
	Abfertigungen in EUR	Pension in EUR
Geschäftsführer (derzeitige und ehemalige)	0,00	230.839,78
Sonstige Arbeitnehmer	394.521,67	30.299,50
Summe	394.521,67	261.139,28

Die Veränderung der Rückstellungen für Pensionen und Abfertigungen wird im Personalaufwand erfasst.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen:

Die ÖW ist auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Es besteht seit Dezember 2009 eine Vereinbarung zwischen dem Verein Österreich Werbung und der austria.info Marketing GmbH und/oder ihren 100% Töchtern, dass künftig sämtliche Aufwendungen aus der Auflösung von Dienstverhältnissen mit deren Mitarbeitern (z.B.: Kündigungsentgelte, abfertigungsähnliche Ansprüche etc.) zur Gänze vom Verein ersetzt werden.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:

Der globale Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Eindämmung haben wesentliche Auswirkungen auf die globale Wirtschaftsentwicklung und den weltweiten Tourismus. Ausmaß und Dauer der wirtschaftlichen Beeinträchtigungen sind aus heutiger Sicht nicht verlässlich abschätzbar.

Aus Sicht der Österreich Werbung wird aufgrund ausbleibender Aktivitäten mit einem signifikanten Rückgang der Umsatzerlöse und der korrespondierenden Aufwendungen im Geschäftsjahr 2020 gerechnet. Hinsichtlich der Unternehmensfortführung bestehen keine Bedenken.

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 keine für die Gesellschaft wesentlichen Ereignisse eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in der Bilanz berücksichtigt sind.

Beteiligungsliste zum 31. Dezember 2019:

	Anteil am Kapital %		Eigenkapital in TEUR	Jahresüberschuss in TEUR
	direkt	indirekt		
Inland				
austria.info Marketing GmbH, Wien	100,00	0,00	509	35
Ausland				
Österreich Werbung Magyarország KFT, Budapest	2,50	97,50	50	8

Wien, am 16. April 2020

Die Geschäftsführerin:



Dr. Petra STOLBA



Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 226 Abs 1 UGB für das Rechnungsjahr 2019

	Anschaffungskosten			Anschaffungskosten			kumulierte			kumulierte		
	Stand am 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2019 EUR	Abschreibung Stand am 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibung EUR	Abschreibung Stand am 31.12.2019 EUR	Buchwert 01.01.2019 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	4.374.730,17	428.218,68	45.799,00	4.757.149,85	3.417.459,05	776.873,88	45.798,86	0,00	4.148.534,07	957.271,12	608.615,78	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten	3.124.825,60	0,00	0,00	3.124.825,60	2.923.718,30	0,00	0,00	0,00	2.923.718,30	201.107,30	201.107,30	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Österreich Werbung	1.361.976,46	42.260,80	4.272,04	1.399.965,22	752.590,95	216.630,28	2.617,80	0,00	966.603,43	609.385,51	433.361,79	
b) Market Offices	919.624,21	40.706,42	204.005,03	756.325,60	534.359,12	110.506,53	164.687,11	0,00	480.178,54	385.265,09	276.147,06	
3. geringwertige Vermögensgegenstände												
a) Österreich Werbung	0,00	27.505,25	27.505,25	0,00	0,00	27.505,25	27.505,25	0,00	0,00	0,00	0,00	
b) Market Offices	0,00	7.151,66	7.151,66	0,00	0,00	7.151,66	7.151,66	0,00	0,00	0,00	0,00	
	5.406.426,27	117.624,13	242.933,98	5.281.116,42	4.210.668,37	361.793,72	201.961,82	0,00	4.370.500,27	1.195.757,90	910.616,15	
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	694.313,22	0,00	0,00	694.313,22	203.767,38	0,00	0,00	0,00	203.767,38	490.545,84	490.545,84	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.368.593,60	1.331.779,00	804.948,06	2.895.424,54	262.968,88	0,00	0,00	1.901,60	261.067,28	2.105.624,72	2.634.357,26	
	3.062.906,82	1.331.779,00	804.948,06	3.589.737,76	466.736,26	0,00	0,00	1.901,60	464.834,66	2.596.170,56	3.124.903,10	
	12.844.063,26	1.877.621,81	1.093.681,04	13.628.004,03	8.094.863,68	1.138.667,60	247.760,68	1.901,60	8.983.869,00	4.749.199,58	4.644.135,03	

Entwicklung der gewidmeten Rücklagen Verein 2019

gewidmete Rücklagen

Werbung

EDV-Einrichtungen

sonstige Rücklagen

eiserne Reserve

Konto	Stand 01.01.2019	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2019
9189	1.325.000,00	1.035.000,00	1.153.000,00	1.443.000,00
9193	1.025.000,00	118.300,00	296.000,00	1.202.700,00
	2.350.000,00	1.153.300,00	1.449.000,00	2.645.700,00
9151	1.536.000,00	0,00	19.000,00	1.555.000,00
	3.886.000,00	1.153.300,00	1.468.000,00	4.200.700,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at